

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung
an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs**

VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung

vom 3. August 2018

**I.
Regelungsgegenstand**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt darüber hinaus die für die Abiturprüfung an Waldorfschulen zu verwendenden Formulare.

**II.
Allgemeine Regelungen für den Kursunterricht**

1. Die Wahl der Leistungs- und Grundkurse aus dem Kursangebot der Schule soll spätestens sechs Monate vor Beginn der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen sein.
2. Die Wahl der Kurse dokumentiert der Schüler in einem von ihm oder bei minderjährigen Schülern den Eltern unterschriebenen Belegplan. Allgemeinbildende Gymnasien können Anlage 1, Abendgymnasien Anlage 2 und Kollegs Anlage 3 als Muster verwenden und nach den Erfordernissen der Schule ändern. Der Oberstufenberater prüft für jeden Schüler, ob dieser alle Anforderungen an die Belegung, die sich aus der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung oder der Abendgymnasien- und Kollegverordnung ergeben, erfüllt hat.
3. Im Fach Sport werden darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Lehrplans Sport die Lernbereiche für die gymnasiale Oberstufe gewählt.
4. Die Schulleiter der Gymnasien mit vertiefter Ausbildung beantragen das Grundkursangebot gemäß § 43 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde.
5. Für jedes Kurshalbjahr erhält der Schüler das als Anlage 4 beigefügte „Kurshalbjahreszeugnis“. Schüler an Abendgymnasien und Kollegs erhalten das als Anlage 5 beigefügte „Kurshalbjahreszeugnis des Abendgymnasiums/Kollegs“.
6. Schüler des Gymnasiums, die von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 6 beigefügte „Abgangszeugnis des Gymnasiums (gymnasiale Oberstufe)“. Schüler des Abendgymnasiums, die von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die Kursphase ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 7 beigefügte „Abgangszeugnis des Abendgymnasiums (Kursphase)“. Schüler des Kollegs, die von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden und die Kursphase ohne bestandene Abiturprüfung verlassen, erhalten das als Anlage 8 beigefügte „Abgangszeugnis des Kollegs (Kursphase)“.
7. Anträge auf die Einrichtung von Leistungskursen in den Fächern Kunst, Chemie und Biologie gemäß § 39 Absatz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind durch den Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Diese genehmigt die Kurse unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen sowie der Regionalplanung. Dabei ist die Stetigkeit der Kursangebote an den einzelnen Gymnasien zu sichern.

**III.
Planung der Klausuren**

1. Zur Planung der Klausuren gemäß § 25 Absatz 1 bis 5 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung erstellt der Oberstufenberater in Absprache mit den betreffenden Fachlehrern in jedem Kurshalbjahr einen Terminplan und gibt diesen Schülern und Lehrern bekannt.

2. Der Oberstufenberater führt den Nachweis der Komplexen Leistungen, die die Schüler in der Klassenstufe 10 oder in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erbringen.

Wiederholt ein Schüler die Jahrgangsstufe 12, kann er eine zuvor in der Jahrgangsstufe 12 erbrachte Besondere Lernleistung nicht in die Gesamtqualifikation einbringen.

IV.

Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung

1. Mit dem Ausfüllen des Vordrucks „Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung“ gemäß Anlage 9 bestimmt jeder Schüler der Jahrgangsstufe 12 zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I seine Abiturprüfungsfächer. Spätestens vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag des Kurshalbjahres 12/I meldet der Schulleiter die an seiner Schule getroffene Wahl der Prüfungsfächer in zusammengefasster Form an die Schulaufsichtsbehörde.
2. Die Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung wird mündlich bekannt gegeben. Der Termin der Zulassung wird jährlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt. Die Benachrichtigung eines Schülers oder seiner Eltern über die Nichtzulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung erfolgt durch den als Anlage 10 beigefügten Musterbescheid.
3. Für Schüler, die eine Besondere Lernleistung erbringen, gilt Folgendes:
 - a) Wenn sich der Schüler für das Einbringen einer Besonderen Lernleistung entschieden hat, wird deren Thema auf Wunsch des Schülers auf den Zeugnissen der Kurshalbjahre 12/I und 12/II eingetragen.
 - b) Die Entscheidung zur Einbringung der Besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation trifft der Schüler bei der Wahl der Prüfungsfächer gemäß Anlage 9.
 - c) Termine im Zusammenhang mit der schriftlichen Dokumentation und dem Kolloquium zur Besonderen Lernleistung werden jährlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt.
 - d) Eine Besondere Lernleistung kann als gemeinsame Arbeit von höchstens drei Schülern erarbeitet werden.
 - e) Der schriftliche Teil der Besonderen Lernleistung wird vom betreuenden Fachlehrer als Erstkorrektor und einem Zweitkorrektor bewertet. Erst- und Zweitkorrektor erstellen jeweils ein Gutachten zur Begründung der erteilten Punktzahl.

V.

Allgemeine Regelungen zur Abiturprüfung

1. Die Schulaufsichtsbehörde beruft die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse spätestens acht Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung.
2. Der Prüfungsausschuss legt bei der Entscheidung über einen Antrag nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des jeweiligen Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

VI.

Durchführung schriftlicher Prüfungen

1. Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen jährlich vor den schriftlichen Prüfungen Richtlinien für den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Prüfung und für einzelne Fächer zur Verfügung. Spätestens drei Tage vor Beginn des Zeitraums der schriftlichen Prüfungen schließt der Oberstufenberater die Liste ab, in der jedem Prüfungsteilnehmer seine schulinterne, persönliche Kennziffer zugeordnet ist und die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt.
2. Vor Beginn des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsteilnehmer mündlich über wesentliche Prüfungsvorschriften belehrt, insbesondere über die Folgen von Verstößen gegen sprachliche Richtigkeit oder äußere Form gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sowie von Täuschungen und Behinderungen der Prüfungsdurchführung gemäß § 62 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung.
3. Der Prüfungsausschuss bestimmt für jeden Prüfungsraum mindestens zwei Aufsicht führende Lehrer, die in der Regel nicht zugleich am jeweiligen Tage prüfende Fachlehrer sind.
4. Die Schüler erhalten hinreichend viele Exemplare „Blätter für Reinschrift und Konzept bei

schriftlichen Abiturprüfungen“ gemäß Anlage 11. Alle verwendeten Blätter sind mit der Chiffre der Schule zu kennzeichnen.

Arbeitszeit schließt die Zeit für das Lesen und gegebenenfalls Auswählen von Aufgaben ein. Schreibfarbe darf nur Blau oder Schwarz sein.

5. Nach dem Öffnen der Umschläge mit den Blättern „Material für den Prüfungsteilnehmer“ gemäß § 56 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung am jeweiligen landeseinheitlich festgelegten Prüfungstag hat der prüfende Fachlehrer den Inhalt der Umschläge auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Danach bereitet der prüfende Fachlehrer oder der Aufsicht führende Lehrer in den naturwissenschaftlichen Prüfungsfächern die notwendigen Experimentieranordnungen vor. Eine Abänderung zentral gestellter Aufgaben ist nicht gestattet; bei Zweifeln an der fachlichen Richtigkeit einzelner Aufgabenteile oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

9. Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor Abgabe seiner Arbeit, verständigt einer der Aufsicht führenden Lehrer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Dieser oder der Aufsicht führende Lehrer veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe.

10. Die Abgabe aller fortlaufend nummerierten beschriebenen und der nicht beschriebenen Reinschrift- und Konzeptblätter sowie des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ erfolgt bei einem der Aufsicht führenden Lehrer spätestens zum Abgabezeitpunkt.

6. Die Aufsicht führenden Lehrer protokollieren den Verlauf der schriftlichen Prüfung. Hierfür ist das als Anlage 12 beigefügte Formular „Protokoll über die schriftliche Abiturprüfung“ zu verwenden. Verlassen Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum während der Dauer der Prüfung, ist sicherzustellen, dass sie keinen Kontakt untereinander oder zu anderen Personen aufnehmen können.

7. Die Prüfungsteilnehmer stellen ihre Taschen und sonstigen Behältnisse an angewiesener Stelle ab und nehmen die durch Losentscheid ermittelten Arbeitsplätze ein. Alle Mobiltelefone und anderen elektronischen Kommunikationsmittel, die nicht zu den ausdrücklich angegebenen Hilfsmitteln gehören, müssen ausgeschaltet sein und dürfen sich nicht am Arbeitsplatz befinden. Die Prüfungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel unerlaubte Hilfsmittel gemäß § 62 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (Täuschung) sind.

8. Nach der Übergabe des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ beginnt für alle Prüfungsteilnehmer die Arbeitszeit, deren Dauer zentral vorgeschrieben ist. Den konkreten Abgabezeitpunkt legt der Aufsicht führende Lehrer auf der Grundlage der Dauer der zentral vorgegebenen Arbeitszeit und der gegebenenfalls von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift gewährten zusätzlichen Zeit fest. Die vorgeschriebene

VII.

Regelungen für die Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten

1. Allgemeine Grundsätze

a) Verfahren

Korrekturzeichen werden auf dem Rand der Schülerarbeiten gesetzt. Für das Anbringen von Korrekturzeichen steht dem Erstkorrektor ausschließlich der rechte Rand, dem Zweit- und Drittkorrektor ausschließlich der linke Rand zur Verfügung. Der Erstkorrektor korrigiert mit roter, der Zweitkorrektor mit grüner Farbe. Der Drittkorrektor korrigiert mit brauner Farbe. Er setzt das endgültige Korrekturzeichen.

Wenn es zur Bewertung der Prüfungsleistung der Schüler eines Kurses aus pädagogischen und inhaltlichen Gründen notwendig ist, kann durch den Erstkorrektor eine Sachinformation an den Zweit- und Drittkorrektor den Arbeiten der Prüfungsteilnehmer beigelegt werden. Sachinformationen dürfen keine Angaben zur konkreten Vergabe von Bewertungseinheiten oder zur erteilten Punktzahl enthalten.

Zur Bewertung wird die Reinschrift der Prüfungsarbeit benutzt. Falls Teile des Konzepts bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen, ist dies vom Prüfungsteilnehmer in der Reinschrift mit „siehe Konzept“ zu vermerken. Die betreffenden Passagen sind durch den Prüfungsteilnehmer im Konzept eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsteilnehmer sind im Rahmen der Prüfungsbelehrung mit dieser

Regelung vertraut zu machen.
 Die erteilten Punkte werden vom Erst-, Zweit- und im Entscheidungsfall gemäß § 59 Absatz 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom Drittkorrektor jeweils in eine eigene Liste aufgenommen, die nur die Kennziffern der Prüfungsteilnehmer trägt und vom jeweiligen Korrektor unterschrieben ist.
 Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen von keinem der Korrektoren in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.
 Werden gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung wegen sprachlicher oder formaler Mängel Punkte abgezogen, ist dies auf der Liste zu vermerken. Sprachliche und formale Mängel sind in allen Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen.

c) Bewertungsskalen

aa) 60-BE-Skala

BE	Punkte	Note
60 – 57	15	1+
56 – 54	14	1
53 – 51	13	1–
50 – 48	12	2+
47 – 45	11	2
44 – 42	10	2–
41 – 39	09	3+
38 – 36	08	3
35 – 33	07	3–
32 – 30	06	4+
29 – 27	05	4
26 – 24	04	4–
23 – 20	03	5+
19 – 17	02	5
16 – 12	01	5–
11 – 00	00	6

b) Allgemeine Korrekturzeichen

aa) Sprachlich-formale Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- A Ausdruck
- Gr Grammatik
- S Satzbau
- R Rechtschreibung
- Z Zeichensetzung
- ul unleserlich

bb) Inhaltliche Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

- I Inhalt
- Für einige inhaltliche Mängel stehen Zeichen zur Präzisierung zur Verfügung:
- Th Thema oder Aufgabenstellung nicht beachtet
- Bg fehlende oder falsche Begründung
- Bl fehlender Beleg (aus den Materialien)
- Bp fehlendes oder unpassendes Beispiel
- Df falsche Definition
- Fs Verstoß gegen Fachsprache beziehungsweise Fachsymbolik
- Lg Logik
- W unbegründete inhaltliche Wiederholung, Weitschweifigkeit
- Zs inhaltlicher Zusammenhangfehler, zum Beispiel gedankliche „Brüche“
- f falsch
- ug ungenau
- uv unvollständig

bb) 90-BE-Skala

BE	Punkte	Note
90 – 86	15	1+
85 – 81	14	1
80 – 77	13	1–
76 – 72	12	2+
71 – 68	11	2
67 – 63	10	2–
62 – 59	09	3+
58 – 54	08	3
53 – 50	07	3–
49 – 45	06	4+
44 – 41	05	4
40 – 36	04	4–
35 – 30	03	5+
29 – 25	02	5
24 – 18	01	5–
17 – 00	00	6

cc) 100-BE-Skala

BE	Punkte	Note
100 – 95	15	1+
94 – 90	14	1
89 – 85	13	1–
84 – 80	12	2+
79 – 75	11	2
74 – 70	10	2–
69 – 65	09	3+
64 – 60	08	3
59 – 55	07	3–
54 – 50	06	4+
49 – 45	05	4
44 – 40	04	4–
39 – 33	03	5+
32 – 27	02	5
26 – 20	01	5–
19 – 00	00	6

dd) 120-BE-Skala

BE	Punkte	Note
120 – 114	15	1+
113 – 108	14	1
107 – 102	13	1–
101 – 96	12	2+
95 – 90	11	2
89 – 84	10	2–
83 – 78	09	3+
77 – 72	08	3
71 – 66	07	3–
65 – 60	06	4+
59 – 54	05	4
53 – 48	04	4–
47 – 40	03	5+
39 – 33	02	5
32 – 24	01	5–
23 – 00	00	6

Der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor begründen jeweils in einem Gutachten die Vorzüge und die Mängel, die der von ihm erteilten Gesamtpunktzahl zugrunde liegen. Das Gutachten ist der jeweils eigenen Kennziffern-Liste beizufügen.

b) Sorbisch

Für das Fach Sorbisch gelten die Hinweise für das Fach Deutsch entsprechend.

c) Neue Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch)

aa) Allgemeine Hinweise

Es werden ganze Bewertungseinheiten (BE) erteilt. Die in den beiden schriftlichen Aufgabenteilen Textproduktion und Sprachmittlung erreichte Anzahl der BE wird mit den Leistungen aus dem praktischen Prüfungsteil addiert und anhand der 90-BE-Skala in Notenpunkte umgerechnet. Lösungsteile, die sprachlich oder inhaltlich keinen Bezug zu den gestellten Aufgaben haben, gehen nicht in die Wertung ein. Sie sind besonders zu markieren [...] und gelten als nicht geschrieben.

bb) Textproduktion (Prüfungsteil A)

Bewertet werden die sprachliche und die inhaltliche Leistung. Die Bewertung der Textproduktion erfolgt nach den Kategorien:

- Inhaltliche Reichhaltigkeit und Textstruktur,
- Sprachgebrauch/Sprachliche Korrektheit und
- Ausdrucksvermögen und Textfluss.

Sprachliche Mängel sind nicht immer eindeutig einem der Aspekte zuzuordnen. Sie werden jedoch nur bei einem der Aspekte berücksichtigt. Die Teile A1 und A2 werden getrennt bewertet. Dies gilt sowohl für die inhaltliche als auch für die sprachliche Leistung. Bei der Textproduktion dürfen nicht mehr als vier aufeinander folgende Wörter unverändert aus der Vorlage übernommen werden. Der treffende Einsatz von Zitaten und die Verwendung des textinternen Sachwortschatzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Fächerspezifische Regelungen

a) Deutsch

Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Deutsch verlangt eine geschlossene Darstellung. Sie ist als ganzheitliche Leistung zu beurteilen und zu bewerten. Es ist zu beurteilen und zu bewerten,

- wie tiefgehend und umfassend das Thema behandelt wird und in welchem Maße die Überlegungen logisch und überzeugend geführt und dargestellt sind,
- in welchem Grad adäquate sprachliche Mittel zur Verwirklichung der Mitteilungsabsicht und des Darstellungsverfahrens eingesetzt werden,
- in welchem Umfang Sachwissen schöpferisch, zweckdienlich und überzeugend eingesetzt wird und
- ob und in welcher Qualität der Schüler zu differenzierten Urteilen findet.

Die Beurteilung der Prüfungsleistung geht von den Anforderungen aus, die in der Aufgabenstellung enthalten sind, und erfasst die Spezifik der Aufgabenarten. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- die ästhetische Wahrnehmungskompetenz (Erkennen von Textbesonderheiten, zum Beispiel Wortwahl, Syntax, Einzelbilder, Bildstrukturen),
- die Kompetenz, Wahrnehmungen zu fixieren und zu verallgemeinern,
- die Kompetenz, Inhalte zu erfassen und situationsgerecht umzusetzen beziehungsweise darzustellen, und
- die Wertungskompetenz.

- cc) Sprachmittlung (Prüfungsteil B)
Die Bewertung erfolgt nach den Kategorien Inhalt und Textstruktur sowie Sprache.
- dd) Fachspezifische Korrekturzeichen
Über die allgemein verbindlichen Korrekturzeichen hinaus gelten folgende Regelungen.
Inhaltliche Mängel sind nur am Rand zu kennzeichnen (vergleiche Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).
Ausschließlich im Text sind zu kennzeichnen:
- Sprachliche Mängel mit einer geraden Linie,
 - Wiederholungs- und Folgefehler mit einem Häkchen an oben genannter Linie und
 - Mängel beim Ausdrucksvermögen mit einer gewellten Linie.

d) Alte Sprachen (Griechisch, Latein)

aa) Allgemeine Hinweise

Es werden ganze Bewertungseinheiten (BE) erteilt. Die in den beiden Aufgabenteilen Interpretation und Übersetzung erreichte Anzahl der BE wird abschließend addiert und anhand der 90-BE-Skala in Notenpunkte umgerechnet.

bb) Interpretation

1. Textanalyse			20 BE
Beobachtungen zur Textsyntax	Beobachtungen zur Textsemantik	Beobachtungen zur Textgestaltung durch rhetorische Mittel	Beobachtungen zum Textaufbau
15 BE			5 BE
unter Berücksichtigung aller drei Teilbereiche in angemessenem Umfang			
besonders Konnektorenverwendung, Personenverteilung, Tempus, Modus- und Diathesenverwendung	besonders vorherrschende Sach- und Bedeutungsfelder, Verwendung von Proformen und Rekurrenzen	einschließlich der Wirkungsakzente	Gliederung mit Überschriften

2. Darstellung des Hintergrundes zu Text, Autor und Werk	15 BE
--	-------

besonders biographische und literaturgeschichtliche Kenntnisse, Einordnung des Prüfungstextes in den Werkzusammenhang, literarische Gattung/Inhalt/Makrostruktur des Werkes, Intention(en) des Textproduzenten
--

3. Einbeziehung des beigegebenen Vergleichsmaterials	10 BE
--	-------

Herstellung des Zusammenhanges

cc) Übersetzung

Die Gewichtung der Fehler richtet sich nach dem Grad der Sinnentstellung.

Halbe Fehler sind:

- Fehler im Bereich der lateinischen oder griechischen Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen,
- leichte Verstöße im Bereich der lateinischen oder griechischen Syntax und Semantik und
- Verstöße gegen den deutschen Satzbau.

Ganze Fehler sind:

- sinnentstellende Fehler im Bereich der lateinischen oder griechischen Morphologie, Semantik und Syntax.

Fehlernest:

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Lässt sich ein Zusammenhang zwischen diesen feststellen, sollten die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Andernfalls ist nach der Regelung für Lücken zu verfahren.

Lücke:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden Wörter jeweils als halber Fehler.

Wiederholungs-/Folgefehler:

- Verstöße, die schon gewertete Fehler betreffen und
- Verstöße, die aus bereits gemachten Fehlern herleitbar sind.

Die Zuordnung der Fehlerzahl zu Bewertungseinheiten (BE) erfolgt anhand der entsprechenden Fehler-BE-

Tabelle (vergleiche Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee).

dd) Fachspezifische Korrekturzeichen
Über die allgemein verbindlichen Korrekturzeichen hinaus gelten folgende Regeln:

Fehlerwertigkeit/ Fehlerart	Kennzeichnung	
	im Text	am Rand (# = Zahl der Fehler)
halbe Fehler	----	– sowie Abkürzung(en) zur Fehlerspezifizierung
ganze Fehler	—	sowie Abkürzung(en) zur Fehlerspezifizierung
Fehlernest	()	N (#)
Lücke (* = Wortzahl)	< * >	L<#>
Wiederholungsfehler/ Folgefehler	—	Wf Ff

Fehlerspezifizierung:

- Sinn(-zusammenhang): Si
- Konstruktion: K
- Wort-/Satzbeziehung: Bz
- Vokabel: V
- Form: F

ee) Fehler-BE-Tabelle zur Bewertung der Übersetzung
Bei der Übersetzung (Prüfungsteil B) werden 40 der 45 BE, die insgesamt erreicht werden können, nach der folgenden Fehler-BE-Tabelle erteilt.

Fehler	BE
0 – 0,5	40
1 – 1,5	39
2	38
2,5 – 3	37
3,5	36
4 – 4,5	35
5	34
5,5 – 6	33
6,5	32
7 – 7,5	31
8 – 8,5	30
9	29
9,5 – 10	28
10,5 – 11	27
11,5 – 12	26
12,5 – 13	25
13,5 – 14	24
14,5	23
15 – 15,5	22
16 – 16,5	21
17	20

Fehler	BE
17,5 – 18	19
18,5 – 19	18
19,5	17
20 – 20,5	16
21 – 21,5	15
22	14
22,5 – 23	13
23,5	12
24	11
24,5	10
25	09
25,5	08
26	07
26,5	06
27	05
27,5 – 28	04
28,5	03
29	02
29,5	01
ab 30	00

Bis zu 5 BE werden für besonders gelungene Lösungen und die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit von Ausgangs- und Zielsprache auf der Wirkungsebene vergeben.

- e) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik
Zusätzlich zu den in Ziffer VII Nummer 1 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen gelten für die Korrektur in diesem Fächerbereich die nachstehenden Festlegungen.
Fachspezifische Korrekturzeichen:
Me fehlende oder falsche Maßeinheit (bei der Arbeit mit Größen)
r Mit diesem Zeichen im Lösungstext wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis versehen, wenn es richtig ist.
f Mit diesem allgemeinen Korrekturzeichen auf dem Rand wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis gekennzeichnet, wenn es falsch ist (im Lösungstext unterstrichen).
(r) Mit diesem Zeichen im Lösungstext wird das jeweilige Teil- oder Endergebnis versehen, wenn es durch richtiges, sinnvolles, unverkürztes Weiterrechnen mit einem falschen Zwischenergebnis entstanden ist.

VIII.

Durchführung mündlicher Prüfungen

1. Die Anzahl der vom Fachlehrer zu erstellenden Aufgaben ergibt sich aus der Anzahl seiner Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei. Insgesamt sind 16 Aufgaben ausreichend. Die Aufgabenvorschläge enthalten auch fachbezogene Anforderungen an die Lösung der Aufgabe zum Vortrag des Prüfungsteilnehmers gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung. Die Fachprüfungskommission prüft die Aufgaben frühzeitig auf ihre Genehmigungsfähigkeit und genehmigt diese spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Informationen über mögliche Inhalte der Aufgaben gegenüber Prüfungsteilnehmern sind vor Durchführung der Prüfung nicht zulässig.
2. Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan für den Zeitraum der mündlichen Prüfung in Kraft. Der Organisationsplan umfasst die Benennung von Vorbereitungs- und Prüfungsräumen, verbindliche Zeitangaben, die personelle Besetzung der Fachprüfungs-

- kommissionen und die Benennung der Aufsicht führenden Lehrer. Bei der Besetzung der Fachprüfungskommissionen sollen Möglichkeiten der schulübergreifenden Zusammenarbeit genutzt werden.
3. Jeder Vorsitzende einer Fachprüfungskommission erhält vom Oberstufenberater alle für die mündliche Prüfung benötigten Unterlagen, die er nach Prüfungsabschluss mit sämtlichen wieder eingesammelten Aufgabenblättern, vollständig ausgefüllten Formularen sowie den von den Prüfungsteilnehmern während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dem Oberstufenberater zurückzugeben hat. Er ist außerdem gegenüber dem im Vorbereitungszimmer Aufsicht führenden Lehrer zuständig für die Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel gemäß § 60 Absatz 8 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung.
 4. An jedem Prüfungstag ist für den Kurs eine Anzahl von verschlossenen Umschlägen mit Prüfungsaufgaben bereitzustellen, die sich aus der Anzahl der Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei ergibt. Im Vorbereitungsraum zieht der Prüfungsteilnehmer daraus einen Umschlag. Gezogene Umschläge werden nicht erneut verwendet. Die Reihenfolge der Prüfungsteilnehmer ergibt sich aus dem Organisationsplan.
 5. Für das Protokoll ist das als Anlage 13 beige-fügte Formular zu verwenden.
3. Für den praktischen Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen gilt Folgendes:
 - a) Die Fachprüfungskommission stellt durch Losentscheid die Gruppen der Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls kursübergreifend, und die Reihenfolge, in welcher die Gruppen den praktischen Prüfungsteil absolvieren, zusammen. Den Prüfungsteilnehmern wird der Zeitpunkt des praktischen Prüfungsteils einen Schultag zuvor mitgeteilt. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung an, ordnet die Fachprüfungskommission den entsprechenden Partner einer anderen Gruppe zu. Gibt es beim Nachprüfungstermin an der Schule nur einen Prüfungsteilnehmer, bestimmt die Fachprüfungskommission für die Rolle des zweiten Prüfungsteilnehmers eine fachlich geeignete Person.
 - b) Der Fachprüfungskommission werden die Aufgaben frühestens 90 Minuten vor Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt. Ziffer VI Nummer 5 gilt entsprechend.
 - c) Die Aufgabenstellungen sind in der in der „Richtlinie für den prüfenden Fachlehrer“ vorgegebenen Reihenfolge den Gruppen zuzuordnen. Dabei kann die Fachprüfungskommission festlegen, dass eine Aufgabenstellung nicht verwendet wird. Die weiteren Aufgabenstellungen sind dann in der festgelegten Reihenfolge zu nutzen. Übersteigt die Anzahl der zu prüfenden Gruppen die Anzahl der vorgegebenen Aufgabenstellungen, werden durch die Fachprüfungskommission durch Losentscheid die für die überzähligen Gruppen benötigten Aufgabenstellungen aus der Gesamtanzahl der Aufgabenstellungen ermittelt. Identische Aufgabenstellungen dürfen nur in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Gruppen eingesetzt werden.
 - d) Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission führt in die Aufgabenstellung ein. Der Prüfungsteilnehmer kann Nachfragen zum Verständnis einzelner Wörter der Aufgabenstellung stellen; dies hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Hilfsmittel, insbesondere Wörterbücher, sind nur im Fall des § 52 Absatz 2 Nummer 8 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer können sich während des Gesprächs stichpunktartige Notizen machen. Bewertet wird, in welchem Maße ein Prüfungsteilnehmer inhaltlich und sprachlich sowohl seine Gedanken vermitteln als auch auf

IX.

Durchführung praktischer Prüfungsteile

1. Im Leistungskursfach Sport sind für die Durchführung des praktischen Teils der Fachprüfung gemäß § 57 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung fachbezogene Formulare des Staatsministeriums für Kultus zu verwenden.
2. Im Leistungskursfach Musik sind für die Durchführung der Fachprüfung gemäß § 57 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung die fachbezogenen Formulare nach Anlage 14 und für die Zusammenfassung der Ergebnisse der Fachprüfung aller Prüfungsteilnehmer das Formular nach Anlage 15 zu verwenden.

- den Gesprächspartner eingehen kann. Zu berücksichtigen sind, jeweils zu gleichen Teilen, Themen- und Situationsbezug, Interaktionsfähigkeit, Sprachgebrauch und kommunikative Reichweite. Die Anzahl der im praktischen Prüfungsteil erreichten Bewertungseinheiten wird den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. Es besteht durchgängig Protokollpflicht. Der wesentliche Verlauf des Gruppengesprächs kann statt in Deutsch in der entsprechenden Fremdsprache dokumentiert werden. Für das Protokoll ist das als Anlage 16 beigefügte Formular zu verwenden.
- e) Nach Abschluss der Prüfungen zum praktischen Prüfungsteil fasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Protokolle die Ergebnisse in der als Anlage 17 beigefügten Übersicht zusammen. Gemeinsam mit den Prüfungsarbeiten wird die Übersicht an den Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektor weitergegeben. Die im praktischen Teil erreichten Bewertungseinheiten fließen in das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Ihre Anzahl kann durch Erst-, Zweit- und Drittkorrektor nicht verändert werden.

X.

Durchführung von Nachprüfungen

1. Spätestens am Tag der letzten schriftlichen Prüfung meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Schulaufsichtsbehörde die an der Schule notwendigen schriftlichen Nachprüfungen.
2. Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Übergabe der Unterlagen für die schriftliche Nachprüfung verantwortlich. Die Schule gibt nicht verwendete Umschläge der Schulaufsichtsbehörde ungeöffnet zurück.

XI.

Feststellung der Gesamtqualifikation

1. Wurde eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet, ist der Prüfungsteilnehmer bei Bekanntgabe des Ergebnisses auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 48 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung hinzuweisen.

2. Wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, ist das als Anlage 18 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Abendgymnasien ist das als Anlage 19 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Kollegs ist das als Anlage 20 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Waldorfschulen ist das als Anlage 21 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Das gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erreichte Niveau der fremdsprachlichen Kompetenzen in den neuen Fremdsprachen wird nach Anlage 22 festgestellt und auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Fremdsprachen“ eingetragen.
3. Schülern an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 23 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Schülern an Waldorfschulen, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 24 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ergeht der Bescheid an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter.

XII.

Besondere Regelungen zur Abiturprüfung für Schulfremde

1. Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Schulfremde im jeweiligen Schuljahr soll spätestens am 15. Oktober bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt werden.
2. Die Schulaufsichtsbehörde soll dem Bewerber spätestens am 20. November desselben Jahres die Entscheidung über seinen Antrag und bei Zulassung die Anschrift desjenigen allgemeinbildenden Gymnasiums mitteilen, an dem er die Abiturprüfung ablegen kann.
3. Allgemeinbildende Gymnasien, die mit der Durchführung der Abiturprüfung für Schulfremde im jeweiligen Schuljahr beauftragt werden, erhalten die dafür notwendigen Informationen spätestens am 20. November von

der Schulaufsichtsbehörde.

4. Zur Dokumentation des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife ist das als Anlage 25 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde“ zu verwenden.
5. Schulfremden Prüfungsteilnehmern, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 26 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ergeht der Bescheid an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter.

XIII.

Zertifikat der vertieften gymnasialen Ausbildung und über den Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums

1. Zur Dokumentation der vertieften Ausbildung gemäß § 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung kann das als Anlage 27 beigefügte Formular „Zertifikat der vertieften gymnasialen Ausbildung“ verwendet werden.
2. Zur Dokumentation des Bestehens einer Ergänzungsprüfung für das Latinum, Graecum oder Hebraicum gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 4 zu § 66 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ist das als Anlage 28 beigefügte Formular „Zertifikat“ zu verwenden.
3. Zur Dokumentation des Erwerbs des Latinums, Graecums oder Hebraicums gemäß Nummer 3 Buchstabe a der Anlage 4 zu § 66 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ist das als Anlage 29 beigefügte Formular „Bescheinigung“ zu verwenden.

XIV.

Besondere Regelung für das Sorbische Gymnasium Bautzen

Für das Sorbische Gymnasium Bautzen können die in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Formulare zweisprachig deutsch und obersorbisch gedruckt und ausgefüllt werden.

XV.

Festlegung zum Einsatz der Formulare

In den Zeugnissen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind alle Kästchen und Rubriken, deren Ausfüllung für den jeweiligen Schüler entfällt, durch waagerechte Striche zu sperren.

XVI.

Übergangsregelung

Schüler, die

1. vor dem Schuljahr 2018/2019 in die Klassenstufe 8 eingetreten sind,
 2. diese nicht wiederholen,
 3. das sprachliche Profil besuchen und
 4. in den Klassenstufen 9 und 10 nicht am Informatikunterricht teilnehmen,
- jedoch in der gymnasialen Oberstufe am Grundkurs Informatik teilnehmen möchten, besuchen in der Regel einen Grundkurs Informatik mit abweichendem Lehrplan. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer.

XVII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung vom 15. Januar 2018 (MBl. SMK S. 74) außer Kraft.

Dresden, den 3. August 2018

**Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz**

Anlage 1
(zu Ziffer II Nummer 2)

Belegplan

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer¹

Aufgabenfeld	Fach ²	Wochenstunden	Belegung ³
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4	
	Sorbisch	3	
	Fremdsprache	3	
	Fremdsprache	2	
	Kunst	2	
	Musik	2	
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2	
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	
	Geographie	2	
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4	
	Biologie	2	
	Chemie	2	
	Physik	2	
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. Religion ⁴ /Ethik ⁵	2	
	Sport mit den Lernbereichen ____ - ____ - ____ - ____	2	
			Fach, welches ersetzt wird ⁶
	Astronomie	2	GEO G/R/W
	Informatik ⁷	2	GEO G/R/W BIO CH PH
	Informatik für Schüler des sprachlichen Profils	2	GEO G/R/W BIO CH PH
	Philosophie	2	GEO G/R/W
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO G/R/W BIO CH PH
	fächerverbindender Grundkurs		GEO G/R/W BIO CH PH
	weitere fortgeführte Fremdsprache		GEO G/R/W

Fremdsprachenfolge am Gymnasium:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
4. Fremdsprache		Klassenstufe	bis

Besuchtes Profil: _____

Schüler

Eltern

¹ An Gymnasien mit vertiefter Ausbildung ist das dritte Leistungskursfach mit LF zu kennzeichnen.
² Bilingual unterrichtete Sachfächer oder in fremdsprachigen Anteilen unterrichtete Sachfächer sind mit B beziehungsweise FA zu kennzeichnen.
³ Zutreffendes ist anzukreuzen.
⁴ An Gymnasien gemäß § 38 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.
⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
⁶ Zutreffendes ist anzukreuzen.
⁷ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 2
(zu Ziffer II Nummer 2)

Belegplan für Abendgymnasium

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden	Belegung ¹
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4	
	Englisch	2	
	Fremdsprache	2	
	Kunst	2	
	Musik	2	
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2	
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	
	Geographie	2	
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4	
	Biologie	2	
	Chemie	2	
	Physik	2	
	Informatik	2	
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. Religion/Ethik ²	1	

Ersetzung bei Belegung eines fächerverbindenden Grundkurses

	Wochenstunden	Fach, welches ersetzt wird ¹							
fächerverbindender Grundkurs	2	BIO	CH	PH	G/R/W	GEO	INF	KU	MU

Fremdsprachenfolge am Gymnasium:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis

Schüler

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

(zu Ziffer II Nummer 2)

Belegplan für Kolleg

Vor- und Zuname	Geburtsdatum und -ort
	Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe:

Belegung der Leistungskursfächer

Leistungskursfach 1	Leistungskursfach 2
---------------------	---------------------

Belegung der Grundkursfächer

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden	Belegung ¹				
1. Sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4					
	Englisch	3					
	fortgeführte Fremdsprache	3					
2. Gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	2					
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2					
	Geographie	2					
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4					
	Biologie	2					
	Chemie	2					
	Physik	2					
Ohne Zuordnung	Ev./Kath. Religion/Ethik ²	2					
			Fach, welches ersetzt wird ³				
	Astronomie	2	GEO		G/R/W		
	Sport mit den Lernbereichen ____ - ____ - ____ - ____	2	GEO		G/R/W		
	Kunst	2	GEO		G/R/W		
	Musik	2	GEO		G/R/W		
	Informatik ⁴	2	GEO	G/R/W	BIO	CH	PH
	Philosophie	2	GEO		G/R/W		
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W	BIO	CH	PH
	fächerverbindender Grundkurs	2	GEO	G/R/W	BIO	CH	PH
	weitere fortgeführte Fremdsprache	3	GEO		G/R/W		

Fremdsprachenfolge am Gymnasium:

1. Fremdsprache	Englisch	Klassenstufe	5 bis 10
2. Fremdsprache		Klassenstufe	bis
3. Fremdsprache		Klassenstufe	bis

Schüler

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³ Zutreffendes ist anzukreuzen.

⁴ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 4
(zu Ziffer II Nummer 5)



Name der Schule: _____

Kurshalbjahreszeugnis

Kurshalbjahr _____ / _____ Schuljahr _____ / _____

Vor- und Zuname _____

Leistungen in den einzelnen Fächern¹:

Leistungskurse

_____	2	_____
_____	2	_____

Grundkurse

Deutsch	2	Mathematik	2
Sorbisch	2	Biologie	2
Fremdsprache	2	Chemie	2
Fremdsprache	2	Physik	2
Kunst/Musik ³	2	Ev./Kath. Religion/Ethik ³	2
Geschichte	2	Sport	2
Geographie	2	_____	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft	2	_____	2
_____	2	_____	2

Der Schüler/Die Schülerin³ erbringt eine Besondere Lernleistung mit dem Thema:

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Schulleiter(in)	Dienstsiegel der Schule	Tutor(in)
-----------------	----------------------------	-----------

Zur Kenntnis genommen: _____
Eltern

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Bei Fächern, die nicht belegt wurden, ist das betreffende Feld zu sperren.
² für Schüler der vertieften Ausbildung nach § 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5
(zu Ziffer II Nummer 5)



Name der Schule: _____

Kurshalbjahreszeugnis des Abendgymnasiums/Kollegs¹

Kurshalbjahr _____ / _____ Schuljahr _____ / _____

Vor- und Zuname _____

Leistungen in den einzelnen Fächern²:

Leistungskurse

_____ _____

Grundkurse

Deutsch	<input type="text"/>	Mathematik	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	Biologie	<input type="text"/>
Fremdsprache	<input type="text"/>	Chemie	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	Physik	<input type="text"/>
Fremdsprache	<input type="text"/>	Ev./Kath. Religion/Ethik ¹	<input type="text"/>
Kunst/Musik ¹	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>
Geschichte	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Geographie	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>

Der Schüler/Die Schülerin¹ erbringt eine Besondere Lernleistung mit dem Thema:

Bemerkungen: _____

Datum: _____

Schulleiter(in)

Dienstsiegel
der Schule

Tutor(in)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Bei Fächern, die nicht belegt wurden, ist das betreffende Feld zu sperren.

Anlage 6
(zu Ziffer II Nummer 6)
Seite 1



ABGANGSZEUGNIS

des Gymnasiums

(gymnasiale Oberstufe)

Seite 2

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Gymnasium während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____

und belegte in der gymnasialen Oberstufe Leistungskurse in den Fächern

_____.

Sie/Er¹ hat die Vollzeitschulpflicht gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllt.

Frau/Herr¹ _____ hat gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes mit dem Versetzungszeugnis von Klassenstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums einen dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.

Bemerkungen: _____

Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Fremdsprache		Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
	von	bis	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
			1. Halb-jahr	2. Halb-jahr	1. Halb-jahr	2. Halb-jahr		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld								
Deutsch								
Sorbisch								
Englisch	–							
Französisch	–							
Griechisch	–							
Italienisch	–							
Latein	–							
Polnisch	–							
Russisch	–							
Spanisch	–							
Tschechisch	–							
Kunst								
Musik								
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld								
Geschichte								
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft								
Geographie								
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld								
Mathematik								
Biologie								
Chemie								
Physik								
Ev./Kath. Religion ³ /Ethik ⁴								
Sport								

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Dienstsiegel
der Schule

¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.
² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2.
³ An Gymnasien gemäß § 38 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.
⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7
(zu Ziffer II Nummer 6)
Seite 1



ABGANGSZEUGNIS

des Abendgymnasiums

(Kursphase)

Seite 2

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Abendgymnasium während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____zum _____. Er/Sie¹ belegte in der Kursphase Leistungskurse in den Fächern
_____.Frau/Herr¹ _____ hat mit dem Versetzungszeugnis von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 des Abendgymnasiums einen dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.²Bemerkungen: _____

Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.² Gilt nur für Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben (§ 15 Absatz 3 Satz 2 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung).

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
	1. Halb-jahr	2. Halb-jahr	1. Halb-jahr	2. Halb-jahr		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch						
Englisch						
Französisch						
Griechisch						
Italienisch						
Latein						
Polnisch						
Russisch						
Spanisch						
Tschechisch						
Kunst						
Musik						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte						
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft						
Geographie						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
Ev./Kath. Religion/Ethik ³						

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Dienstsiegel
der Schule

¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.
² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2. Wurde ein Pflichtfach bereits in der Einführungsphase abgeschlossen, so ist hier die Schuljahresnote der Einführungsphase einzutragen. Die Ausweisung der Note oder Notenstufe kann der Schüler ablehnen.
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8
(zu Ziffer II Nummer 6)
Seite 1



ABGANGSZEUGNIS

des Kollegs

(Kursphase)

Seite 2

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

verlässt das Kolleg während/am Ende¹ des Kurshalbjahres _____ / _____

zum _____. Er/Sie¹ belegte in der Kursphase Leistungskurse in den Fächern

_____.

Frau/Herr¹ _____ hat mit dem Versetzungszeugnis von der Einführungsphase in die Jahrgangsstufe 11 des Kollegs einen dem Realschulabschluss gleichgestellten mittleren Schulabschluss erworben.²

Bemerkungen: _____

 Name und Anschrift der Schule

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
² Gilt nur für Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben (§ 15 Absatz 3 Satz 2 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung).

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Leistungen

Fach	Punktzahlen				Durchschnitt ¹	Abgangsnote ²
	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12			
	1. Halb-jahr	2. Halb-jahr	1. Halb-jahr	2. Halb-jahr		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch						
Englisch						
Französisch						
Griechisch						
Italienisch						
Latein						
Polnisch						
Russisch						
Spanisch						
Tschechisch						
Kunst						
Musik						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte						
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft						
Geographie						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						
Ev./Kath. Religion/Ethik ³						

Ort, Datum_____
Schulleiter(in)_____
Dienstsiegel
der Schule¹ Ist das arithmetische Mittel der in den Kurshalbjahren erreichten Punktzahlen nicht ganzzahlig, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl gerundet.² Aus dem Punktzahldurchschnitt ergibt sich die Abgangsnote gemäß Tabelle auf Seite 2. Wurde ein Pflichtfach bereits in der Einführungsphase abgeschlossen, so ist hier die Schuljahresnote der Einführungsphase einzutragen. Die Ausweisung der Note oder Notenstufe kann der Schüler ablehnen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 9

(zu Ziffer IV Nummer 1 und 3 Buchstabe b)

Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung

Schüler(in): _____
Vor- und Zuname

Hiermit melde ich mich/meine Tochter/meinen Sohn¹ zur Abiturprüfung des Jahres _____ an.

Folgende Fächer, die ich/meine Tochter/mein Sohn¹ während der gesamten gymnasialen Oberstufe belegt habe/hat¹, bestimme ich hiermit zu meinen/ihren/seinen¹ Prüfungsfächern im Abitur:

P1 (schriftlich): _____

P2 (schriftlich): _____

P3 (schriftlich): _____

P4 (mündlich): _____

P5 (mündlich): _____

An Stelle der mündlichen Prüfung P5 wird eine Besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht: **ja/nein**¹

Wenn ja, Thema: _____

Ort, Datum

Unterschrift: Schüler(in) beziehungsweise Eltern

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 10

(zu Ziffer IV Nummer 2)

Name der Schule

Ort, Datum

Nichtzulassung zur Teilnahme an der AbiturprüfungSchüler(in): _____
Vor- und ZunameSehr geehrte(r) _____¹,leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn² zur Teilnahme**an der Abiturprüfung/am mündlichen Teil der Abiturprüfung²**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 50, 71 Absatz 6 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung/§ 25 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht zugelassen werden können/kann².

Zu einem Gespräch über den weiteren Bildungsweg steht Ihnen der Oberstufenberater unserer Schule gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²

(Name der Schule)_____
(Straße)_____
(PLZ)_____
(Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter(in)Dienstsiegel
der Schule

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 2

6. Während der Prüfung verließen einzeln den Prüfungsraum:

von – bis	Name	von – bis	Name

7. Abgabe der Prüfungsarbeiten

Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit

Damit wurden die gefertigten Prüfungsaufgaben vollzählig übernommen.

8. Ende der Arbeitszeit _____ Uhr.

9. Besondere Vorkommnisse

(zum Beispiel Behinderungen der Prüfungsdurchführung, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

Ort, Datum

Unterschriften der Aufsicht führenden Lehrkräfte

Anlage 13

(zu Ziffer VIII Nummer 5)

Seite 1

Name und Anschrift der Schule _____

**Protokoll über die mündliche Abiturprüfung
im Schuljahr _____ / _____** Leistungskurs¹ Grundkurs¹

im Fach _____ am _____

1. Beginn der ersten Prüfung _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfung _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. Die Prüfungsaufgaben² wurden am _____ durch die Fachprüfungskommission genehmigt.
4. Folgende Hilfsmittel waren für jeden Prüfungsteilnehmer zugelassen:

5. Fachprüfungskommission

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schritfführer(in)	

An der mündlichen Prüfung nahmen folgende Zuhörer teil:

6. Besondere Vorkommnisse

(zum Beispiel Behinderungen der Prüfungsdurchführung, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

¹ Zutreffendes ankreuzen.² Sind als Anlage beizufügen.

Seite 2

Lfd. Nr.	<p>Prüfungsteilnehmer(in) (laut Befragung gesundheitlich in der Lage, die Prüfung abzulegen):</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Zuname</p>	<p>Vorbereitungszeit _____ Minuten</p> <p>Beginn der Prüfung _____ Uhr</p> <p>Ende der Prüfung _____ Uhr</p>
Aufgabenstellung (vergleiche Anlage)/Wesentlicher Verlauf der Prüfung		
Erster Prüfungsteil:		
Zweiter Prüfungsteil:		
<p>Erteilte Punktzahl in einfacher Wertung</p> <p>_____</p>	Bemerkungen	
<p>Unterschriften</p> <p>a) _____</p> <p>b) _____</p> <p>c) _____</p>		

Anlage 14

(zu Ziffer IX Nummer 2)

Seite 1

**Niederschrift über die Fachprüfung gemäß § 57 Absatz 1
der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung
im Leistungskursfach MUSIK
im Schuljahr _____ / _____**

Praktischer Teil B

Schule:

Schulstempel

Datum: _____

1. Beginn der ersten Prüfung _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfung _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur
Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. **Fachprüfungskommission**

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schriftführer(in)	

An der Fachprüfung nahmen folgende Zuhörer teil:

Seite 2

Prüfungsteilnehmer(in): _____ Begleiter(in): _____
 (laut Befragung gesundheitlich in der Lage, die Fachprüfung abzulegen)

Instrument beziehungsweise Stimmlage: _____

Beginn der Fachprüfung _____ Uhr
 Ende der Fachprüfung _____ Uhr

<p>Programm / Wesentlicher Verlauf der Fachprüfung Dieser Vordruck muss ausgefüllt und zweifach mit Musiknoten der Fachprüfungskommission zu Beginn der Prüfung vorliegen.</p>	
<p>solistische Vortragsstücke:</p>	
1. Komponist:	_____
Werktitel:	_____ (vokal/instrumental ¹)
2. Komponist:	_____
Werktitel:	_____ (vokal/instrumental ¹)
3. Komponist:	_____
Werktitel:	_____ (vokal/instrumental ¹)
Interpretationsgespräch zu Nummer _____	
<p>Ensemblespiel:</p>	
Art der Ensembleleistung: _____	
Komponist/Werktitel: _____	

<p>Prima-vista-Titel:</p>	(Wird von der Fachprüfungskommission ausgefüllt)
Instrumental:	_____
Vokal:	_____

<p>Ergebnis des praktischen Teils der Fachprüfung</p>	
<p>Erteilte Punktzahl:</p>	_____
(in einfacher Wertung)	
Unterschriften der Fachprüfungskommission	
a)	_____
b)	_____
c)	_____

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 16

(zu Ziffer IX Nummer 3 Buchstabe d)

Seite 1

Name und Anschrift der Schule _____

**Protokoll über den praktischen Prüfungsteil in neuen Fremdsprachen
im Schuljahr ____ / ____**

im Leistungskursfach _____ am _____

1. Beginn der ersten Prüfungsgruppe _____ Uhr.
Ende der letzten Prüfungsgruppe _____ Uhr.
2. Die Mitglieder der Fachprüfungskommission wurden durch _____ **zur
Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**
3. **Fachprüfungskommission**

	Name	Funktion	Unterschrift
a)		Vorsitzende(r)	
b)		Fachlehrer(in)	
c)		Schritfführer(in)	

Am praktischen Prüfungsteil nahmen folgende Zuhörer teil:

4. Besondere Vorkommnisse

(zum Beispiel Behinderungen der Prüfungsdurchführung, Täuschungen oder Täuschungsversuche)

Seite 2

Lfd. Nr.	Prüfungsteilnehmer/in (I)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten	Beginn des Prüfungsteils: _____ Uhr
	Vor- und Zuname		
	Prüfungsteilnehmer/in (II)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten	Ende des Prüfungsteils: _____ Uhr
Vor- und Zuname			
Prüfungsteilnehmer/in (III)	Erteilte Anzahl von Bewertungseinheiten		
Vor- und Zuname			
Nr. der Aufgabenstellung:			
Wesentlicher Verlauf des Gruppengesprächs:			
Unterschriften		Bemerkungen:	
a) _____			
b) _____			
c) _____			

Anlage 18
(zu Ziffer XI Nummer 2)
Seite 1



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972, in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973, in der jeweils geltenden Fassung)
- Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase¹

Fach	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ³	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Sorbisch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion ⁴ /Ethik ⁵				
Sport				
Astronomie				
Informatik ⁶				
Philosophie				

¹ Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.
² Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.
³ Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.
⁴ An Gymnasien gemäß § 38 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind die Fächer Ev./Kath. Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.
⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
⁶ mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.

³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Seite 4

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in Klassenstufe 10 abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Niveau gemäß GER ²
Englisch	von 5 bis	
	von bis	
	von bis	
	von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums³** ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr³ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 65 Absatz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung).

² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 19
(zu Ziffer XI Nummer 2)
Seite 1



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem Abendgymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979, in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973, in der jeweils geltenden Fassung)
- Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Kursphase¹

Fach	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ³	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ⁴				
Informatik				

¹ Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.

² Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

³ Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.

⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.

³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Seite 4

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Einführungsphase abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Niveau gemäß GER ²
Englisch	von 5 bis	
	von bis	
	von bis	
	von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums³** ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr³ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 28 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung).
² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 20
(zu Ziffer XI Nummer 2)
Seite 1



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem Kolleg – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979, in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973, in der jeweils geltenden Fassung)
- Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2

Vor- und Zuname _____

Block I: Ergebnisse in der Kursphase¹

Fach	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF ³	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ⁴				
Sport				
Informatik				

¹ Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.

² Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

³ Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.

⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 3

Vor- und Zuname _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

Besondere Lernleistung¹

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen ²	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung ³	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.³ Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Seite 4

Vor- und Zuname _____

Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Einführungsphase abgeschlossen wurden¹

Fach	Note	Notenstufe

Fremdsprachen

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Niveau gemäß GER ²
Englisch	von 5 bis	
	von bis	
	von bis	
	von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums³** ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr³ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 28 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung).
² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 21
(zu Ziffer I Nummer 2)
Seite 1



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

für Schüler der Waldorfschule

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an der Waldorfschule der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die
- Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Seite 2

Vor- und Zuname _____

I Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fach	LF ²	Bewertung ¹ Punktzahlen in einfacher Wertung		
		Schriftliche Prüfungsleistungen	Mündliche Prüfungsleistungen	Zusätzliche mündliche Prüfungsleistungen
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Russisch				
Spanisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Geographie				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Informatik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				

II Besondere Lernleistung

Thema: _____

Punktzahl in einfacher Wertung:

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

² Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.

³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 3

Vor- und Zuname _____

III Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

a) ohne Einbringung einer Besonderen Lernleistung

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 13:	_____	höchstens 390 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 9:	_____	höchstens 270 Punkte
Vier schriftliche Prüfungsfächer insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

b) mit Einbringung einer Besonderen Lernleistung

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 12:	_____	höchstens 360 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 8:	_____	höchstens 240 Punkte
Punktzahl der Besonderen Lernleistung, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	höchstens 60 Punkte
Schriftliche Prüfungsfächer und Besondere Lernleistung insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 3 zu § 65 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung zu Grunde.

Seite 4

Vor- und Zuname _____

Bemerkungen:

Frau/Herr¹ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
des Landesamtes
für Schule und Bildung

Mitglied

Mitglied

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 22

(zu Ziffer XI Nummer 2)

**Erreichtes Niveau der fremdsprachlichen Kompetenzen
in den neuen Fremdsprachen
gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
entsprechend § 65 Absatz 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung**

I. Bei **Abwahl** der fortgeführten Fremdsprache in der Sekundarstufe I

Sprache	Dauer¹	GER-Niveaustufe
Englisch	von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 10	B1
Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	von Klassenstufe 6 bis Klassenstufe 10 oder von Klassenstufe 8 bis Klassenstufe 10	B1
Chinesisch	von Klassenstufe 8 bis Klassenstufe 10	A2

Werden am Ende der Klassenstufe 10 nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt, wird die niedrigere Niveaustufe eingetragen².

II. Bei **Belegung** der Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe

Sprache	Dauer³	GER-Niveaustufe
Englisch	von Klassenstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12	B2
Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	von Klassenstufe 6 bis Jahrgangsstufe 12 oder von Klassenstufe 8 bis Jahrgangsstufe 12	B2
Chinesisch	von Klassenstufe 8 bis Jahrgangsstufe 12	B1

Werden im Durchschnitt der vier Kurshalbjahresergebnisse nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt, wird die am Ende der Klassenstufe 10 erreichte Niveaustufe eingetragen.

Bei Schülern, die gemäß § 67 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gleichzeitig die allgemeine Hochschulreife und das französische Baccalauréat erwerben, wird im Leistungskursfach Französisch das Niveau C1 eingetragen.

Werden im Durchschnitt der vier Kurshalbjahresergebnisse im Leistungskursfach einer fortgeführten Fremdsprache sehr gute Leistungen erzielt, kann der Schulleiter über das Ausweisen des Niveaus C1 entscheiden.

¹ bei vorgezogener zweiter Fremdsprache Beginn ab Klassenstufe 5: GER-Niveaustufe B1

² statt B1 dann A2; statt A2 dann A1

³ bei neu einsetzender Fremdsprache von Klassenstufe 10 bis Jahrgangsstufe 12: GER-Niveaustufe B1

Anlage 23

(zu Ziffer XI Nummer 3)

Name der Schule

Ort, Datum

Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen HochschulreifeSchüler(in): _____
Vor- und ZunameSehr geehrte(r) _____¹,ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn² die**allgemeine Hochschulreife**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 64 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, / § 26 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, **nicht erworben** haben/hat².

Die Jahrgangsstufe 12 und die Abiturprüfung können wiederholt/nicht wiederholt² werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²_____
(Name der Schule)_____
(Straße)_____
(PLZ)_____
(Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter(in)Dienstsiegel
der Schule

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 24

(zu Ziffer XI Nummer 3)

Name der Schule

Ort, Datum

Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen HochschulreifeSchüler(in): _____
Vor- und ZunameSehr geehrte(r) _____¹,ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn² die**allgemeine Hochschulreife**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 24 Absatz 6 der Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, **nicht erworben** haben/hat².

Die Abiturprüfung kann wiederholt/nicht wiederholt² werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem²

_____, _____, _____, _____
(Name der Schule) (Straße) (PLZ) (Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
des Landesamtes
für Schule und Bildung

¹ Ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 25
(zu Ziffer XII Nummer 4)
Seite 1



ZEUGNIS

der allgemeinen Hochschulreife

für Schulfremde

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich an einem allgemeinbildenden Gymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde.

Seite 2

Vor- und Zuname _____

I Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fach	x ²	Bewertung ¹ Punktzahlen in einfacher Wertung		
		Schriftliche Prüfungsleistungen	Mündliche Prüfungsleistungen	Zusätzliche mündliche Prüfungsleistungen
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Russisch				
Spanisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte				
Geographie				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Informatik				
Ev./Kath. Religion/Ethik ³				

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.² Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Für Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau ist ein „x“ in der betreffenden Spalte zu setzen.³ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Seite 3

Vor- und Zuname _____

II Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer, multipliziert mit dem Faktor 13:	_____	höchstens 390 Punkte
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 9:	_____	höchstens 270 Punkte
Vier schriftliche Prüfungsfächer insgesamt:	_____	mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 3 zu § 65 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung zu Grunde.

Bemerkungen:

Frau/Herr¹ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Dienstsiegel
der Schule

Mitglied

Mitglied

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 26

(zu Ziffer XII Nummer 5)

Name der Schule _____

Ort, Datum _____

Nichtbestehen der Abiturprüfung für SchulfremdePrüfungsteilnehmer(in)¹: _____
Vor- und ZunameSehr geehrte(r) _____²,ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ die**Abiturprüfung**

wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 72 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, **nicht bestanden** haben/hat¹.

Die Abiturprüfung kann wiederholt/nicht wiederholt¹ werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der/dem¹_____
(Name der Schule)_____
(Straße)_____
(PLZ)_____
(Ort)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter(in)Dienstsiegel
der Schule¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.² Ist die beziehungsweise der Schulfremde noch nicht volljährig, so ist dieses Schreiben an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter zu übersenden.

Anlage 27
(zu Ziffer XIII Nummer 1)



ZERTIFIKAT

der vertieften gymnasialen Ausbildung

Name und Ort der Schule: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ hat ab Klassenstufe _____

erfolgreich die vertiefte _____ Ausbildung
Vertiefungsrichtung¹

gemäß § 4 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, absolviert.

Dabei wurden folgende Anforderungen der Vertiefungsrichtung erfüllt und gegebenenfalls nachstehende herausragende Beiträge erbracht:

Ort, Datum

Dienstsiegel
der Schule

Schulleiter(in)

¹ mathematisch-naturwissenschaftliche **oder** musische **oder** sportliche **oder** sprachliche **oder** binational-bilinguale

Anlage 28
(zu Ziffer XIII Nummer 2)



ZERTIFIKAT

Name und Ort der Einrichtung: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich erfolgreich einer Ergänzungsprüfung gemäß § 66 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterzogen und damit das

Latinum/Graecum/Hebraicum¹

mit folgenden Ergebnissen erworben:

schriftlicher Teil: _____ Punkte

mündlicher Teil: _____ Punkte

Gesamtpunktzahl: _____

Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife. Es dient gegebenenfalls dem Nachweis der erbrachten Leistungen im Rahmen der Anrechnung von Credit points im jeweiligen Studiengang.

Der Prüfungsausschuss

Ort, Datum

Dienstsiegel
des Landesamtes
für Schule und Bildung

Vorsitzende(r)

¹ Die nicht zutreffenden Qualifikationen sind zu streichen.

Anlage 29

(zu Ziffer XIII Nummer 3)



Bescheinigung

Name und Ort der Einrichtung: _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat¹

- Pflichtunterricht in _____ von Klassenstufe _____ bis Klassenstufe _____ besucht und im Jahreszeugnis der Klassenstufe _____ mit der Note _____ abgeschlossen.
- Pflichtunterricht in _____ von Klassenstufe _____ bis Klassenstufe _____ besucht, den Grundkurs/Leistungskurs² im Fach _____ in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II belegt und im Kurshalbjahr _____ Punkte erreicht.
- Pflichtunterricht in _____ von Klassenstufe _____ bis Klassenstufe _____ besucht und die Ergänzungsprüfung bestanden.
- eine regelmäßige Unterweisung in _____ im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt 9 Wochenstunden über _____ Schuljahre erhalten und die Ergänzungsprüfung bestanden.
- eine regelmäßige Unterweisung in _____ im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft in den Klassenstufen 9 und 10 erhalten, das Grundkursfach _____ mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen belegt und die Ergänzungsprüfung bestanden.
- eine regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils _____ in den Klassenstufen 8 bis 10 erhalten, das Grundkursfach _____ mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den belegenden Fremdsprachen belegt und im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht.

¹ Zutreffendes ankreuzen.² Nichtzutreffendes streichen.

Sie/Er³ hat die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums/Graecums/Hebraicums⁴ gemäß Nummer 1 der Anlage 4 zur Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt und damit das

Latinum/Graecum/Hebraicum⁴

erworben:

Ort, Datum

Dienstsiegel
der Schule

Schulleiter(in)

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Die nicht zutreffenden Qualifikationen sind zu streichen.